

72. Unterliegt ein Gewerkschaftsbeschluß, der auf Einstellung des Betriebes des Bergwerkes lautet, der Anfechtungsklage eines Gewerkes aus § 115 Allg. Berggesetz?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1900 i. S. Gewerkschaft „Aufschluß“ (Bekl.) w. Stabtgemeinde Beuthen u. Gen. (Kl.). Rep. V. 174/00.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

In der Gewerkschaftsversammlung der beklagten Gewerkschaft vom 16. September 1899 wurde gegen den Widerspruch der klagenden Mitgewerkschaften die Einstellung des Betriebes des Zinkbergwerkes Aufschluß beschlossen. Die Kläger haben diesen Beschluß als nicht zum

Besten der Gewerkschaft gereichend angefochten und gemäß § 115 Allg. Bergges. auf Aufhebung desselben geklagt. Diesem Antrage gemäß wurde in erster und zweiter Instanz erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Gestützt auf die Gutachten der vernommenen Sachverständigen haben beide Richter für erwiesen erachtet, daß der angefochtene Beschluß unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht. Diese thatsächliche Feststellung ist von der Revision nicht angefochten worden. Dagegen bestreitet die Revision die Anwendbarkeit der Anfechtungsklage aus § 115 Allg. Bergges. auf einen Beschluß, welcher die Einstellung des ganzen Betriebes bezweckt. Der Angriff konnte für begründet nicht erachtet werden.

Nach § 115 Allg. Bergges. kann jeder Gewerke binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen — die hier innegehalten ist — richterliche Entscheidung darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen. (Eine entsprechende Vorschrift enthielt schon das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 §§ 6 flg., nur daß dort schiedsrichterliche Entscheidung eintrat.) Die Vorschrift des § 115 hat ihren Ursprung und ihr Vorbild in dem § 15 A.L.R. I. 17, welcher für das gemeinschaftliche Eigentum bestimmt, daß wenn die Gemeinschaft entweder gar nicht oder doch zur Zeit nicht aufgehoben werden kann, derjenige Beteiligte, welcher einem Mehrheitsbeschlusse über die Benutzung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache widerspricht, auf richterliche Untersuchung darüber anzutragen befugt ist, ob die von der Mehrheit beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereicht.

Vgl. Brassert, Allgemeines Berggesetz Anm. 1 zu § 115; Entsch. des Obertribunals Bd. 59 S. 368; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 297; Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen Bd. 1 S. 144.)

Dieses Verteidigungsmittel der überstimmten Minderheit enthält seine nähere Bestimmung und Begrenzung in dem folgenden § 16 a. a. D., wonach, wenn sich findet, daß die beschlossene Verfügung nicht zum gemeinschaftlichen Besten gereicht, gegen den Willen auch nur eines

Teilhabers an der Sache in deren Verwaltung und Benutzung nichts geändert werden kann. Also nur gegen nachteilige Veränderungen des bisherigen Zustandes sollen die einzelnen Teilhaber geschützt werden. Das Allgemeine Berggesetz enthält eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht. Es hat aber sowohl das vormalige preussische Obertribunal wie auch wiederholt das Reichsgericht den in § 16 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatz als auch für die Anfechtung von Gewerkschaftsbeschlüssen gültig anerkannt und deshalb die begehrte Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses dann versagt, wenn diese Aufhebung eine wesentliche Änderung in dem bisherigen Zustande des Betriebes und der Verwaltung zur Folge haben würde, also die Anfechtung nur solcher Beschlüsse für zulässig erachtet, durch die in der bisherigen Lage etwas geändert werden soll (vgl. die oben angeführten Entscheidungen des Obertribunals und Reichsgerichts). Ein weiteres Erfordernis der Anfechtung zum Nachteil der Gewerkschaft gereichender Beschlüsse ist weder aus dem Gesetz zu entnehmen, noch in den Gründen der angeführten Entscheidungen aufgestellt. Wenn es in den Gründen der angeführten Obertribunalsentscheidung heißt: Der Sinn (die ratio) dieser Bestimmungen gehe „also“ dahin: die Minorität gegen die Majorität insoweit zu schützen, daß sie nicht durch Beschlüsse der letzteren zu kostspieligen gewagten Unternehmungen gezwungen werde, so erklärt sich das durch die Lage des damals zur Entscheidung stehenden Falles. . . . Es folgt aber daraus nicht, daß es nicht auch andere Fälle geben kann, in denen die Minorität des Schutzes gegen nachteilige Mehrheitsbeschlüsse bedarf. Eine totale (oder partielle) BetriebsEinstellung zu ungelegener Zeit kann für die Gewerkschaft ebenso schädlich werden, wie gewagte, kostspielige Unternehmungen. Jener von der Revision betonte Satz aus den Gründen der Obertribunalsentscheidung ist auch nur als Schlussfolgerung aus dem Vorhergehenden aufgestellt, wo gesagt ist: es seien (im § 115) Beschlüsse vorausgesetzt, durch deren Ausführung in der bisherigen Substanz oder Verwaltung des Bergwerkes etwas geändert werden solle. Durch Aufhebung eines solchen Beschlusses werde seine Ausführung beseitigt, und es bleibe dann bei derjenigen Sachlage, wie sie vor Fassung des Beschlusses bestand. Die Thätigkeit des Richters sei eine negative, er könne entscheiden, daß der Beschluß nicht ferner ausgeführt werden dürfe, wodurch also von selbst die frühere Sachlage unverändert

bleibe, er könne aber nicht auf das Verlangen des Aufsechtenden eingehen, eine Änderung der früheren Sachlage eintreten zu lassen.

Diese zutreffenden Erwägungen, die mit der Begründung der angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts übereinstimmen, stehen der Rechtsanwendung des Berufungsrichters nicht nur nicht entgegen, sind vielmehr geeignet, dieselbe zu rechtfertigen, da die gegenwärtige Klage sich gegen einen eine wesentliche Änderung des bisherigen Zustandes enthaltenden Beschluß richtet, und Kläger nur „diejenige Sachlage, wie sie vor Fassung des Beschlusses bestand“, aufrecht halten wollen. Daß dabei die Gewerkschaft gegen den Willen der Majorität zu einer positiven Thätigkeit (eigentlich doch nur zur Fortsetzung der bisherigen Thätigkeit) genötigt wird, was die Revision für unzulässig hält, kann ein begründetes Bedenken nicht erregen. Das Gesetz (§ 16 A. L. R. I. 17) macht zwischen Thun und Unterlassen keinen Unterschied; nur das ist entscheidend, daß der aufzuhebende Beschluß eine Veränderung des bisherigen Zustandes enthalten muß, gleichviel ob etwas Neues unternommen oder der bisherige Betrieb nicht fortgesetzt werden soll.

Die Revision meint ferner, die richterliche Entscheidung könne immer nur negativ sein und dahin gehen, daß etwas unterbleibe, was die Majorität wolle. In diesem Sinne negativ ist aber auch die Entscheidung der Vorderrichter, insofern sie die beschlossene Veränderung, nämlich die Einstellung des Betriebes, inhibiert, also bestimmt, daß etwas unterbleibe, was die Majorität wollte.

Verfehlt ist endlich auch der von der Revision ausgesprochene Gedanke: das, was nach Aufhebung des angefochtenen Beschlusses noch verbleibe, müsse dem gemeinsamen Willen beider Parteien entsprechen. Die Revision abstrahiert diesen Satz aus dem von ihr gewählten Beispiel: dem Fall nämlich, wo es sich um eine bloße Erweiterung des bisherigen Betriebes (also im Verhältnisse zu letzterem um ein plus) handelt. Ein allgemeines Erfordernis der Aufsechtungsklage aus § 115 Allg. Verggef. kann daraus keineswegs entnommen werden.“